



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 48

Datum 03.08.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“
- Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen
- Veröffentlichung für die Sparkasse Dachau

Az. Nr. 50/912-11/2-10

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Das Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Dachau. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.
- 2) Das Erholungsgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan rot eingefassten Flächen. Ausgenommen hiervon sind die Flächen der Gastronomiebetriebe (Fl.Nr. 925/5, 934/3 u. 934/4). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen

- 1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch das Landratsamt Dachau Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt
 1. außerhalb der Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen eigens für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte);
 2. auf den Parkplätzen zu lagern, bzw. in Wohnwägen, Wohnmobilen oder in Zelten zu übernachten.
 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Stockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.
 4. zu reiten;
 5. andere Besucher insbesondere durch den Betrieb von Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 6. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten auf eigens dafür eingerichteten Grillzonen.
 7. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
 8. mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 9. Wintersport in Ufernähe zu betreiben und die Eisfläche zu betreten;
 10. Tiere aller Art freilaufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken;
 11. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (Wasserwacht, DLRG, BRK, Feuerwehr, Polizei) oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
 12. mit Taucherausrüstung zu tauchen, ausgenommen Rettungskräfte (sh. Nr.11);
 13. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
 14. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 15. Tiere zu füttern.
 16. Modellflugzeuge und Drohnen fliegen zu lassen.
 17. zusätzlich während der Badesaison (01. Mai bis einschließlich 30. September)
 - a) den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (sh. Nr. 11) sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;

- b) den See mit Windsurfern zu befahren;
- c) Tiere aller Art mitzubringen;
- d) das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist

- die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnisse in deren Räumlichkeiten und auf deren Freischankflächen (Biergärten und Terrassen) sowie
- durch die Wasserwacht im zur Wasserwachtstation gehörenden, umzäunten Bereich und
- die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasfläschchen.

18. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.

- 3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4 Parkplätze

- 1) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Während der Badesaison ist die Benutzung der Parkplätze gebührenpflichtig.
- 3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Benutzungssperre

- 1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis Dachau nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Landkreis Dachau ausgeschlossen.

§ 7 Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Dachau beauftragten Unternehmers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Der beauftragte Unternehmer kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 oder einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
 2. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 5 Abs. 1 benutzt,
 3. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € Euro geahndet werden.
- 3) Auf Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.9.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ vom 29. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 22) außer Kraft.

Dachau, den 03.08.2021

Stefan Löwl
Landrat



Rauminformationssystem Dachau

Maßstab 1 : 8429,0 (1cm = 84,290 m Breite = 1,615 km Höhe = 1,122 km)